



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Generalsekretariat VBS
Recht VBS

per E-Mail an:
recht-vbs@gs-vbs.admin.ch

Basel, 25. Juni 2014

Regierungsratsbeschluss vom 24. Juni 2014

Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Informationssicherheit (ISG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzesentwurf. Grundsätzlich begrüssen wir die geplante Regelung. Zu einzelnen Vorhaben haben wir folgende Änderungsvorschläge oder ergänzende Bemerkungen anzubringen:

Ad Art. 1-4 E-ISG

Zur Förderung eines einheitlichen Verständnisses sollten die Begriffe *Informationssicherheit* und deren drei Bereiche *Informationsschutz*, *Datenschutz* und *Informatiksicherheit* einleitend definiert werden.

Ad Art. 2 Abs. 2 lit. f und Art. 87 E-ISG

Weder aus dem vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut (Art. 2 Abs. 2 lit. f E-ISG) noch aus den Erläuterungen ergibt sich klar, welche Tätigkeiten kantonaler Behörden in den Geltungsbereich fallen. Wir regen an, Art. 87 E-ISG um eine Bestimmung zu ergänzen, wonach der Bundesrat die Tätigkeiten gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. f durch Verordnung festzulegen hat. Damit die Auswirkungen auf den Kanton abgeschätzt werden können, soll bereits die Botschaft eine Fassung dieser Liste aus heutiger Sicht enthalten. Ausserdem sollte die Botschaft auch klarstellen, was unter «unter Aufsicht» zu verstehen ist.

Ad Art. 47 E-ISG

Die Erklärungen der Fachstellen PSP haben empfehlenden Charakter (Art. 46 E-ISG). Gleichwohl hat die übertragende Stelle der zuständigen Fachstelle PSP mitzuteilen, ob sie die Ausübung von sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten einer Person überträgt oder nicht und ob bei der Übertragung der Tätigkeiten von allfälligen von der Fachstelle PSP empfohlenen Auflagen abgewichen wird. Grund für diese Mitteilungspflicht sei, so die Erläuterungen zu Art. 47 E-ISG, dass die Fachstelle PSP einen Überblick über die Praxis der übertragenden Stellen behalte und die notwendigen Lehren ziehe. Diese Argumentation ist unseres Erachtens nicht schlüssig: Weshalb sollten die Fachstellen PSP, die ihre Beurteilung anhand objektiver Kriterien vornehmen sollen, ihre Praxis anpassen, wenn sie feststellen, dass die übertragenden Stellen ihre Empfehlungen nicht oder jeweils nur teilweise befolgen? Es besteht die Gefahr, dass die Fachstellen PSP ihre Prüfungen nicht mehr mit der notwendigen Objektivität ausführen. Es ist sogar denkbar, dass dies dazu

führt, dass sich die Fachstelle PSP nach den Wünschen und Bedürfnissen der übertragenden Stellen richtet. Dies wiederum würde zu neuen Sicherheitsrisiken führen.

Ad Art. 89 E-ISG

Basel-Stadt betrifft das ISG nur, wenn nach Art. 2 Abs. 2 lit. f. E-ISG im Auftrag des Bundes sicherheitsempfindliche Tätigkeiten im Sinne von Art. 2 Abs. 3 E-ISG ausgeübt werden. In diesem Fall müssen die Massnahmen gemäss Art. 89 Abs. 1 E-ISG umgesetzt werden. Die Abteilung Informatiksteuerung und Organisation (ISO) hat mit der systematischen Vorbereitung des ISMS.BS (Information Sicherheit Management System) bereits Vorarbeiten geleistet, um das Gesetz bzw. die Massnahmen in Basel-Stadt umsetzen zu können.

Die Kantone werden verpflichtet, eine Dienststelle für Fragen bezüglich Informationssicherheit zu definieren (Art. 89 Abs. 3 E-ISG). Diese Dienststelle fungiert als Ansprechpartner für die Bundesbehörden. Mit dem kantonalen IT-Sicherheitsverantwortlichen in der ISO wird dies erfüllt.

Wir danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen, dass Sie unseren Anregungen Rechnung tragen werden.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin